

# **Satzung über die 1. Änderung der Satzung zur Regelung der Plakatierung der Gemeinde Nienborstel (Plakatierungssatzung)**



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), der §§ 21-23, 26 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 (GVOBl. 2003, S. 631), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Nienborstel vom 21. März 2019 folgende Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Nienborstel zur Regelung der Plakatierung (Plakatierungssatzung) erlassen:

## **Artikel I**

Die Satzung der Gemeinde Nienborstel zur Regelung der Plakatierung (Plakatierungssatzung) vom 17. September 2015 wird wie gefolgt geändert:

1. § 8 erhält folgende Fassung:

Für die Erteilung einer Erlaubnis für das Plakatieren wird eine Verwaltungsgebühr nach der Satzung über die Verwaltungsgebühren des Amtes Mittelholstein erhoben. Darüber hinaus wird für die Sondernutzung eine Sondernutzungsgebühr in Höhe von 5,00 € je Plakat erhoben.

Es kann eine angemessene Kautions festgesetzt werden, die nach Entfernung der Plakate zurückzuzahlen ist.

## **Artikel II**

Die Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Nienborstel zur Regelung der Plakatierung (Plakatierungssatzung) tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Nienborstel, den 21.03.2019

gez.

Holger Kühl  
(Bürgermeister)